

Anmeldeformular per E-Mail an: Office@fetish-celebration.com

FETISH CELEBRATION WEEKEND

Köln X-Post 20.09.2024 – 22.09.2024

Firma/Inhaber	
Straße	PLZ/Ort
E-Mail	Telefon
Website	
Ausstellungsprodukte/Dienstleistungen:	

Die vorgegebene Tiefe beträgt 3 Meter pro Kabinen-Messestand. Sondermaße sind auf Anfrage möglich.
Folgende Standfläche wird angefragt:

	FRONT m	TIEFE m	FLÄCHE m ²	PREIS
Standfläche inkl. Standwände (55,00 € pro m ²)	m	3 m		
Standfläche ohne Standwände* (35,00 € pro m ²)	m	3 m		
Nebenkosten (bitte einsetzen – s.u.)				
Werbekosten (pauschal)				85,00 €
Gesamtpreis netto				
Zzgl. 19% MwSt.				
GESAMTPREIS INKL. MWST.				

*Der Aussteller errichtet einen eigenen Messestand inkl. Standwänden. Der geplante Standbau ist im Vorfeld mit Veranstalter abzustimmen.

Der Kabinen-Messestand vom Messebauer beinhaltet die Standfläche und Standbegrenzungswände.
Etwaige Zusatzmietmöbeln können über den Messebauer über ein separates Formular bestellt werden.

Nebenkostenpauschale:

Bis 10m² - 109,-€ / 11-15m² - 134,-€ / 16-20m² - 159,-€
21-25m² - 184,-€ / 26-30m² - 209,-€ / 31-35m² - 234,-€
größer als 36qm² - 259,-€ größer als 50qm² - 319,-€

Die Nebenkostenpauschale beinhaltet: 230 Volt Stromanschluss, Stromverbrauch und Gangreinigung. Die Werbekostenpauschale beinhaltet den Eintrag in die Ausstellerliste auf der Homepage und diversen anderen Online- und Offlinewerbemaßnahmen.

Gewünschte Standform:

Der Veranstalter versucht, die gewünschte Standform zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch.

Reihenstand

Eckstand

Mitaussteller auf dem Stand: ja nein Mitausstellergebühr: 89,-€ netto zzgl. MwSt.

Name des Mitausstellers: _____

Adresse: _____

Email: _____

Tel. Nr.: _____

Homepage: _____

Zusatzpakete:

Umkleide Anzahl: _____ Stück 45,-€ pro Stück

Zusätzlicher Strom:

Anschluss 230 Volt, 3,5 KW (inkl. Verbrauch) 40,-€ pro Stück

Parkplatz im angrenzenden Parkhaus: Ja Nein

Preis 15,-€ Tag/Parkplatz

Benötigte Anzahl Parkplätze: _____ Stück

Weitere Informationen für alle Aussteller erfolgen per E Mail Newsletter!

Werbung auf dem Festival:

Per Newsletter informieren wir über alle Werbemöglichkeiten auf dem FETISH CELEBRATION Weekend.

Zahlungsziel:

50% vom Gesamtpreis sind innerhalb 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Weitere 50% bis zum 20.08.2024. Bei Anmeldungen nach dem 01.07.2024 ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der MwSt. Bei vollständiger Bezahlung bis zum 31.03.2024 gewähren wir einen Skonto von 5%.

Die nachstehenden „FETISH CELEBRATION Teilnahmebedingungen“ sind bekannt und mit der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert.

Ort/Datum

Unterschrift

FETISH CELEBRATION Teilnahmebedingungen

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des PDF Anmeldeformulars des Veranstalters.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Über die Zulassung (§ 3) entscheidet der Veranstalter.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder diese Teilnahmebedingungen, eventuelle „besondere Messe-, Festival- und Ausstellungsbedingungen“ sowie technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Anmelder und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

1. Als Aussteller können nur solche Aussteller zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Veranstaltungskonzept des Veranstalters entspricht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Standflächen beschränken.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der nach der Anmeldung fällige Teilbetrag (50% des Rechnungsbetrages) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Anmeldung bezahlt wurde. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Messe/des Festivals unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe/das Festival zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleichaus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
2. Bei Terminverschiebung können Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller Ansprüche nicht zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Erfolgt eine Absage bis zum 31.05.2024 erhält der Aussteller den bis dahin gezahlten Rechnungsteilbetrag komplett zurückerstattet. Bei Absagen zwischen dem 01.06.2024 und dem 31.07.2023 verlangt der Veranstalter 50 % der vereinbarten Standmiete inkl. Pauschalen als Kostenbeitrag. Bei späteren Absagen wird der volle Rechnungsbetrag fällig. Auch weitere Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, trägt der Aussteller.
2. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen und bestätigt wird.

§ 6 Standzuteilung

1. Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Messe/das Festival vorgegebenen Themen. Bis zur Erstellung des Hallenplans versucht der Veranstalter, Wünsche des Ausstellers zur Standform und zur Platzierung zu berücksichtigen. Ein Anspruch besteht nicht. Danach werden die Stände nach Verfügbarkeit zugeteilt.

2. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.
3. Nach Zuteilung darf eine Verlegung des Standes nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Veranstalter hat dem Aussteller sodann einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben, wobei weder dem Aussteller noch dem Veranstalter Ansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Als Standverlegung ist nicht anzusehen eine bloße Verschiebung des Standes in demselben Ausstellungsbereich (z. B. um einige Meter).
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter- zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Im Falle nicht mit der Zulassung genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung bzw. eventuellen „besondere Messe-, Festival- und Ausstellungsbedingungen“. Für zusätzliche Bestellungen oder weitere Nebenleistungen hat der Aussteller die zusätzlichen Kosten zu tragen.
2. Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzl. MwSt. ist entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungszielen fällig.
3. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
4. Im Falle vergeblicher Zahlungserinnerung und entsprechender schriftlicher Androhung mit letzter Zahlungsfrist ist der Veranstalter berechtigt, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass:
2. Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
3. Der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet.
4. Die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise nicht stattfindet - unbeschadet § 4.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

11 Gestaltung, Ausstattung

1. Der Veranstalter bringt Namensschilder und Standnummern an den Ständen an. Diese haben für die Dauer der Messe/des Festivals am Stand zu verbleiben und dürfen nicht entfernt werden.

2. Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten. Entsprechende Wände werden vom Veranstalter gestellt und sind in der Standmiete enthalten.
3. Verzichtet der Aussteller auf diese Wände und kommt mit einem eigenen Kompletstand, reduziert sich die Standflächenmiete auf EUR 35,00 pro m².
4. Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters, zu befolgen.
5. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

1. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen, mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden.
2. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik bzw. Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
3. Der Aussteller ist selbst für die Müllentsorgung verantwortlich! Bei der Entsorgung von Müll sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ausstellerausweise

1. Für einen Stand bis zu 12 m² Größe erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zur Messe/zum Festival sowie allen der Abendveranstaltungen berechtigen. Für jede weitere Teilfläche von vollen 6 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis ausgegeben.
2. Zusätzliche Ausstellerausweise gibt der Veranstalter zum Preis von EUR 20,00 pro Ausstellerausweis aus.

§ 14 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbepostsachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Nur innerhalb des Standes gestattet.

§ 15 Direktverkauf, Bewirtung

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte ist erlaubt.
2. Bewirtung, insbesondere der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist dem Aussteller nicht erlaubt.

§ 16 Fotoverbot

Auf der Messe gilt ein Fotoverbot. Aufnahmen sind nur durch den vom Veranstalter beauftragten Festivalfotografen erlaubt. Als Ausnahme dürfen Aussteller Aufnahmen ausschließlich von ihrem eigenen Messestand machen und nach ausdrücklicher Zustimmung dabei ggf. mit fotografiertem Messebesucher.

§ 17 Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Offene Feuer sind am Stand untersagt.

§ 18 Reinigung

Der Veranstalter übernimmt die nächtliche Reinigung der Gänge. Für die Reinigung der Standfläche ist der Aussteller selbst verantwortlich.

§ 19 Parken

Den Ausstellern stehen direkt am Messegelände kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

§ 20 Bewachung

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

§ 21 Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

§ 22 Hausrecht

1. Der Veranstalter sowie der Vermieter üben auf dem gesamten Ausstellungsgelände, während der Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Messe, das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen oder auch eine spezielle Hausordnung zu erlassen.
2. Der Aussteller und sein Personal dürfen das Messegelände während der Laufzeit eine Stunde vor Messebeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Messeschluss verlassen. Übernachtung im Gelände ist verboten.

§ 23 Verwirkung, Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen eine Woche nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden.
2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messe-/Ausstellungsschluss.

§ 24 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen, der Zulassung oder ggf. weiteren „Besonderen Messe-, Festival- und Ausstellungsbedingungen“ oder Technischen Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln

GoFra Event UG (haftungsbeschränkt)

Ziegeleiweg 2

51149 Köln

Tel: 0157 - 357 43 5909

Email: service@fetish-celebration.com

Homepage: www.fetish-celebration.com